

Beitragsordnung TSV Okel e.V. von 1930

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2016 wie folgt festgelegt:

Der Beitrag beträgt monatlich

- für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre	6,50 €
- für aktive Erwachsene	10,00 €
- für passive/fördernde Mitglieder	6,50 €
- für Familien (ab 3 Personen, mit Kindern bis 20 Jahre)	19,50 €
- für erwachsene Mitglieder folgender Gruppen:	
a) Krabbelgruppe (Kinder bis 2 Jahre)	6,50 €
b) Mutter-und-Kind-Turnen	6,50 €
c) Radwandergruppe	6,50 €
d) Walkinggruppe	6,50 €

§ 2 Sonderregelungen

- | | |
|---|---|
| a) aktive Schiedsrichter des Vereins | beitragsfrei |
| b) Mitglieder nach dem 65. Lebensjahr
(zum Stichtag 01.01.2002 ausgelaufen) | künftig <u>nicht</u> mehr beitragsfrei |
| c) Ehrenmitglieder; Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre und mehr angehören, und Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands | beitragsfrei |
| d) Mitglieder, die sportlich nicht aktiv sind, aber ehrenamtlich Funktionen im Verein wahrnehmen | beitragsfrei (auf Vorstandsbeschluss im Einzelfall) |

§ 3 Mitglieder in Ausbildung, Studium oder Bundesfreiwilligendienst

Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sich aber in Ausbildung, Studium oder Bundesfreiwilligendienst befinden oder die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr absolvieren, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Beitragsermäßigung beantragen und weiter ihren Kinder-/Jugendlichenbeitrag zahlen. Dieser ermäßigte Beitrag gilt jeweils für 12 Monate und muss danach neu beantragt werden. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage vor Beginn eines neuen Quartals dem Vorstand vorgelegt werden. Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigungsfrist kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

§ 4 Beitragserhebung

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig. Es wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Definition Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt für Familien ab 3 Familienmitgliedern. Zahlungspflichtig ist ein Elternteil, die restlichen Familienmitglieder zahlen keinen Beitrag. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres scheidet ein Kind am darauf folgenden 1. Januar aus dem Familienbeitrag aus und wird selbst beitragspflichtig.

§ 6 Austritt aus dem Verein

Ein Austritt aus dem Verein ist **zum 30. Juni oder 31. Dezember** eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Auf eine Bestätigung der Kündigung wird aus Gründen des Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 27. Januar 2016